

Stellungnahme des Deutschen Volkshochschul-Verbandes zum Entwurf der Vierten Änderungsverordnung zur Integrationskursverordnung

Der Deutsche Volkshochschul-Verband begrüßt den Referentenentwurf der Vierten Änderungsverordnung zur Integrationskursverordnung (IntV) und viele der im Entwurf und seiner Begründung zum Ausdruck gebrachten Anliegen zur Stärkung der Integrationskurse.

Der Entwurf der Verordnung enthält aber auch neue Vorgaben, die administrative Vorgänge grundsätzlich erschweren. Aus der Perspektive der Träger reduzieren sie die zwischenzeitlich gewonnene Flexibilität des Integrationskurssystems. Insbesondere gefährden Vorgaben, die auf lokaler Ebene zusätzliche Aufwände erzeugen, einen flexiblen Kursstart.

Wir begrüßen grundsätzliche Fortschritte für die Teilnehmenden, im Einzelnen:

- die kursbegleitenden Maßnahmen der Sozial- und Lernbegleitung, die in eine Regelförderung überführt werden,
- die erweiterten Tatbestände zur Kostenbefreiung insbesondere für Menschen mit niedrigem Einkommen sowie den damit verbundenen Vertrauensschutz für die Träger,
- die Anerkennung von Zweitschrittlerangeboten als spezielle Kursart und die Verlängerung der Frist zur Absolvierung von Spezialkursen,
- die pädagogisch sinnvolle Soll-Obergrenze von 20 Teilnehmenden pro Kurs sowie
- die erleichterte Möglichkeit, Kursabschnitte zu wiederholen.

Wir schlagen zu folgenden, geplanten Regelungen Überarbeitungen vor:

Ausweitung von Online-Kursangeboten (§ 4a, Abs. 3)

Als wesentliche Erkenntnis der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, wie erfolgreich digitale Lernangebote gerade auch im Integrationsbereich sind. Vor diesem Hintergrund stimmen wir der Möglichkeit ausdrücklich zu, zukünftig **alle Kursarten online** durchführen zu können.

*Es fehlen jedoch Regelungen, aktuelle Formen des hybriden oder online-Lernens zu berücksichtigen. Deshalb halten wir es für sinnvoll, bereits im Rahmen der Integrationskursverordnung **auch tutoriell begleitetes, asynchrones Lernen mittels digitaler Lernformate zu ermöglichen** und dafür die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen*

Aus Sicht der Trägerverbände ist es sinnvoll, dass Lehrkräfte, die in diesen Online-Angeboten unterrichten, ihre dafür notwendigen Fachkenntnisse nachweisen.

*Um die bereits angespannte Lehrkräftesituation zu erleichtern, halten wir es für jedoch sinnvoll, diese Maßnahme mit einer **finanziell gut ausgestatteten Fortbildungsoffensive** durch das BAMF zu begleiten.*

Wir befürworten, dass zukünftig deutlich mehr Verwaltungsabläufe digital ermöglicht werden sollen.

*Im Kontext der zukünftigen Ausrichtung des Gesamtprogramms Sprache gilt es, **administrative Vorgaben grundsätzlich zu vereinfachen und zu digitalisieren**, um die eingesetzten Bundesmittel effizienter einzusetzen. Dabei müssen von Beginn an Doppelstrukturen unbedingt vermieden werden, die entstehen können, wenn digitale und gedruckte Dokumente zugleich übermittelt werden müssen.*

§ 5, Absatz 3

Die Öffnung der Integrationskurse für neue Zielgruppen durch das Chancen-Aufenthaltsrecht (ChAR) befürworten die Volkshochschulen und ihre Verbände ausdrücklich. Aus Sicht der Träger und potenzieller Teilnehmender ist es jedoch unverständlich, dass die **Kurszulassung dieser Personengruppen bereits nach drei Monaten erlischt** während die Zulassung anderer Personengruppen auf ein Jahr befristet ist. Neben dem Aspekt der Ungleichbehandlung wird dies bereits jetzt absehbar sowohl zu einem verstärkten Anmeldeansturm als auch zu zusätzlichem administrativen Aufwand bei den Trägern sowie beim BAMF führen.

*Wir schlagen vor, § 5, Absatz 3 Satz 2 zu **streichen**.*

§ 7, Absatz 3

Der Paragraph sieht die Einführung einer zentralen Zusteuerung von Teilnehmenden vor und verweist in der Begründung auf die Evaluation dieses Instruments im Rahmen seiner Pilotierung. Diese Evaluation ist leider bislang nicht öffentlich zugänglich.

Wir unterstützen die Anstrengungen der Bundesregierung, Teilnahmeberechtigten und zur Teilnahme verpflichteten Personen einen schnellen Kurseintritt zu ermöglichen. Aus Sicht der Trägerverbände und nach Aussagen der involvierten Träger vor Ort hat sich die Zusteuerung in Hinblick auf Planungssicherheit allerdings als problematisch erwiesen, da Plätze für Teilnahmeberechtigte freigehalten werden mussten, die sich letztlich bei einem anderen Träger angemeldet haben. Des Weiteren sehen wir es als kritisch an, dass verpflichtete Teilnehmende bei der Wahl des Kursträgers eingeschränkt sind, obwohl es u.U. berechnete Gründe (bspw. erwartete Kursqualität, bereits beim Träger angemeldete Angehörige) für ihre Wahl geben kann.

*Wir plädieren daher dafür, **Teilnahmeberechtigte und Personen, die zur Teilnahme verpflichtet wurden, gleichzustellen**. Beide Personengruppen müssen gleichermaßen auf Kursangebote verwiesen werden, die dem Ergebnis ihres Einstufungstests entsprechen. Die örtlichen Gegebenheiten müssen bei dem Verfahren berücksichtigt werden.*

§ 4a, Absatz 1

§ 4a, Absatz 1, Sätze 3 und 4 regeln die Antragstellung für einen Fahrtkostenzuschuss vor(!) Beginn eines Kursabschnitts. Diese Vorgabe erachten wir als problematisch. Für Träger erweist sich selbst die derzeit geltende Regelung als sehr unflexibel und unsicher, da eine Antragstellung auf dem Postweg erfolgt und zwischen Anmeldung und Kursstart entweder wenig Zeit verbleibt oder sich noch Veränderungen – insbesondere in ländlichen Räumen – in Bezug auf den Kursort ergeben. Eine Antragstellung vor dem ersten Kursabschnitt verschärft diese Problematik.

*Wir schlagen folgende **Formulierung für § 4a, Absatz 1, Satz 3** vor:*

„Der Antrag auf Fahrtkostenzuschuss ist bis zum 5. Tag des Kursabschnitts zu stellen, ab dem Fahrtkosten gewährt werden sollen.“

§ 19, Absatz 1

§ 19, Absatz 1 regelt die regelmäßig wiederkehrende Zulassung der Träger. Die in der Verordnung verpflichtend dafür beizubringenden Unterlagen stellen für Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft und öffentlicher Rechtsform ein großes administratives Hindernis dar. Sie können aufgrund dieser Besonderheit sowohl den Auszug aus dem Gewerbezentralregister als auch den Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister nicht in geeigneter Form beibringen.

*Wir fordern deshalb eine **Neuformulierung der entsprechenden Vorgaben** und Unterscheidung der Träger nach Rechtsformen.*

Wir schlagen deshalb vor § 19 Abs. 1 um folgenden Satz 3 zu ergänzen:

„Die Nachweise nach Ziffer 5 sowie Satz 2 (Nachweis der Gewerbeanzeige nach der Gewerbeordnung) entfallen, wenn es sich bei dem Antragsteller um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nachgeordnete Einrichtung handelt.“

Der Deutsche Volkshochschul-Verband e.V. (DVV) fördert die Weiterbildung und die Bildungsarbeit der Volkshochschulen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder und der Volkshochschulen auf der Bundes-, der europäischen und der internationalen Ebene.

Volkshochschulen stehen ein für ein Recht auf Bildung für alle Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht oder Herkunft, sozialem Status oder Bildungsabschluss, Religion oder Weltanschauung. Die Volkshochschulen verstehen sich als Partner der Integration für Kommunen aber auch der Bundesregierung und führen aktuell rund 45% aller Integrationskurse durch. Im Rahmen der Arbeit des DVV, der bundesweit fast 900 Volkshochschulen vor Ort und ihrer Landesverbände sind die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, demokratischer Strukturen und die Gestaltung von Bildungschancen seit jeher wesentliche Ziele.